

Fristverkürzung nach einer nicht bestandenen Fahrprüfung

Das Gesetz sieht vor, dass nach einer nicht bestandenen Fahrprüfung eine Wiederholungsprüfung in der Regel frühestens 2 Wochen nach dem ersten Versuch stattfinden darf (Sperrfrist).

Diese Frist kann in begründeten Fällen von der Fahrerlaubnisbehörde verkürzt werden. Wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass es Ihnen aus persönlichen Umständen nicht zumutbar ist, zwei Wochen auf eine Wiederholungsprüfung zu warten.

Dies ist insbesondere der Fall:

- Ihr Führerscheinantrag läuft vor einer möglichen Wiederholungsprüfung ab (Jahresfrist), eine Wiederholungsprüfung wäre nur wenige Tage über dem Ablaufdatum Ihres Antrags. Durch eine Fristverkürzung wäre die Wiederholungsprüfung noch innerhalb der Jahresfrist (bei einer längeren Verzögerung gibt es die Möglichkeit die Jahresfrist in begründeten Fällen um 2 Monate zu verlängern)
- Sie müssen vor Ablauf der Sperrfrist einen unausweichlichen Auslandsaufenthalt oder Krankenhausaufenthalt antreten. Nach Ihrer Rückkehr wäre die Jahresfrist Ihres Antrags abgelaufen bzw. Sie sind zwingend auf Ihren Führerschein im Ausland angewiesen.
- Sie ziehen innerhalb der Sperrfrist um und es ist nicht zumutbar, dass Sie für die Wiederholungsprüfung anreisen. Ein Fahrschulwechsel an den Wegzugsort ist nicht zumutbar.

Bitte legen Sie möglichst Nachweise über Ihre Angaben vor.

Beantragen Sie bitte umgehend nach Ihrer nicht bestandenen Prüfung die Sperrfristverkürzung. Die Fahrerlaubnisbehörde benötigt im Regelfall mindestens 1 Werktag um eine Sperrfrist effektiv zu verkürzen und dies dem TÜV zu melden.

Wichtig: Sollte die Sperrfristverkürzung aus organisatorischen Gründen von Seiten der Fahrschule oder dem Fahrprüfer erforderlich sein, so soll die Fahrschule die Verkürzung bei uns beantragen (auch formlos). In diesen Fällen ist die Verkürzung gebührenfrei.

Beachten Sie bitte:

Sollten Sie durch eine Fahrprüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs durchgefallen sein, wird Ihre Sperrfrist verlängert. Eine Verkürzung ist in diesem Fall nicht möglich.

Sie reichen den Antrag direkt bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde ein.

Gebühren: 5,10 € (Gebührenziffer 213 GebOST)

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnhaft in: _____

Es wird eine Sperrfristverkürzung beantragt.

Der letzte Prüfungstermin war am: _____

Es handelt sich um die praktische theoretische Fahrprüfung.

Der Wiederholungstermin wird voraussichtlich stattfinden am:¹ _____

Zuständiger TÜV: _____

Begründung (ggf. auf gesonderten Blatt fortführen):

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Fahrschule befürwortet die Sperrfristverkürzung

(Befürwortung ist zwingend für die Verkürzung erforderlich, da eine Verkürzung nur nach Rücksprache mit Ihrer Fahrschule möglich ist).

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der Fahrschule

¹ Bitte geben Sie unbedingt den Wiederholungsprüfungstermin an, den Ihnen die Fahrschule mitgeteilt hat, da die Verkürzung der Sperrfrist taggenau auf den Wiederholungstermin abgestimmt wird.